

ASP-Biosicherheitskontrolle

Checkliste für Betriebe mit Stallhaltung, mit oder ohne Auslauf, und mit max. 5 Sauen/Ebern und/oder max. 30 Tieren zur Mast- oder Aufzucht

auf Basis der Schweinegesundheitsverordnung BGBl. II Nr. 406/2016

Kontrollorgan:

Datum: Uhrzeit: von bis

Anwesende Personen:

Allgemeine Angaben

Angaben zum Tierhalter / zur Tierhalterin

LFBIS:	Anrede, Titel:
Vorname:	Familienname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

Ort der Tierhaltung (wenn abweichend von der Wohnadresse)

Straße:		Hausnummer:
PLZ:	Ort:	

Angaben zu den gehaltenen Schweinen

Zuchtschweine (inkl. Eber)		Mastschweine		Aufzuchttiere (inkl. Ferkel)	
Anzahl		Anzahl		Anzahl	
Auflistung der Produktionseinheiten					

Erläuterungen zu den allgemeinen Anforderungen

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
	Die Aufnahme und die Beendigung der Auslaufhaltung und/oder Offenstallhaltung im VIS gemeldet ist.
A3	Aufzeichnungen zu allen Zu- und Abgängen mit Angabe von Verbringungsdatum, der Kontaktbetriebe, Tierkategorie und Stückzahl vorliegen. Auch erfüllt, wenn ein einzelbetrieblicher Einstieg in die VIS-Datenbank möglich ist.
A3	Aufzeichnungen der Fahrten mit Angabe des Verbringungsdatums sowie des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, auf dem die Tiere transportiert wurden, vorliegen. Diese sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.
A3	Eigentransportmittel nach jedem Tiertransport, spätestens aber unmittelbar nach Rückkehr zum eigenen Betrieb, auf einem dafür vorgesehenen befestigten Platz, trocken oder nass gereinigt worden sind. Falls eine Desinfektion erforderlich ist, muss davor eine Nassreinigung erfolgen. Eigentransportmittel bei mehreren Transportvorgängen zum selben Betrieb, nach dem letzten Transportvorgang, trocken oder nass gereinigt und desinfiziert worden sind.
A4	die tierärztliche Bestandsbetreuung über mündliche oder schriftliche Vereinbarung vorhanden ist.
A6	bei Vorliegen von einem der beschriebenen Punkte die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt verständigt wird.
A7	betriebseigene Aufzeichnungen vorliegen.

Allgemeine Anforderungen

HB ¹	Allgemeine Anforderungen	ja	nein
A	Die Aufnahme und Beendigung der Auslaufhaltung und/oder Offenstallhaltung ist im VIS gemeldet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A3	Sämtliche Zu- und Abgänge werden dokumentiert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A3	Aufzeichnungen über verwendete Transportmittel sind vorhanden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A3	Eigentransportmittel werden bei Verwendung gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A4	Tierärztliche Betreuung vorhanden Name:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A6	Bei <ul style="list-style-type: none"> • gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe • gehäuftem Auftreten von Kümmerern • gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5°C in einem Stall oder einer Gruppe • Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe sowie • erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung wird unverzüglich die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt verständigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A7	Dokumentation von <ul style="list-style-type: none"> • Belegungsdatum • Nachweis über verwendeten Eber oder Herkunft des verwendeten Samens • Umrauschen • Aborten • Wurfgröße • Lebendgeborene Ferkel / Wurf • Totgeburten • Aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen • Zahl der Saugferkelverluste • tägliche Todesfälle 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

¹HB = Handbuch; die Nummerierung entspricht derer des Handbuchs der Schweinegesundheitskommission zur Schweinegesundheitsverordnung

Erläuterungen zu den besonderen Anforderungen gemäß Anhang 1

Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A8	der Stall sowie die dazugehörenden Nebenräume und Auslaufbereiche sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.
A9	Sicherungsvorrichtungen beim Stallgebäude gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren vorhanden sind.
A10	ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist.
A13	die Oberflächen abwaschbar und keine offensichtlichen Verstecke für Schadnager vorhanden sind.
A11	Türen und Gitter sowie sonstige Begrenzungen in einem Zustand sind, dass sie von den Tieren nicht durchbrochen oder überwunden werden können und das Eindringen anderer Tiere verhindert wird.
	Die Anforderungen für Auslaufhaltungen und Offenstallhaltungen sind erfüllt, wenn
A12	die Türen und Gitter sowie sonstige Begrenzungen in einem Zustand sind, dass sie von den Tieren nicht durchbrochen oder überwunden werden können. Der direkte Kontakt zu Wildschweinen muss sicher unterbunden werden. Dies kann durch eine komplett geschlossene Wand oder eine doppelte Einfriedung erfolgen. Jedenfalls erfüllt bei einer fundamentierten, dichten Umfriedung (z.B. Mauer, dichte Wand) mit einer Mindesthöhe von 1,50 m.
A10	ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist.

Abschnitt II - Anforderungen an den Betrieb

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A14	betriebsfremde Personen nur nach Abstimmung mit dem Tierhalter den Stall und die sonstigen Aufenthaltsorte der Schweine betreten können.
A15	eine ausreichend helle Beleuchtung für die Tierkontrolle gegeben ist.
A16	ein Wasserabfluss vorhanden ist. Außerdem müssen Einrichtungen, an denen das Schuhwerk gereinigt und desinfiziert werden kann, vorhanden sein.
A	<p>Futter, Einstreu und Kompost vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.</p> <p>Für die wildschweinsichere Lagerung sämtlicher Futtermittel (auch Silagen) sowie von Einstreu gibt es mehrere Möglichkeiten. Neben einer ohnehin wildschweinesicheren Lagerung z.B. im Hochsilo kann das Futtermittel- und Einstreulager auch eingezäunt werden. Die Umzäunung muss bei Lagerung von Einstreu baugleich mit der inneren Umzäunung von Ausläufen (Elektrozaun, zumindest 3 Litzen) gestaltet werden. Bei Futterlagern ist zumindest ein Zaun mit 1,5 m Höhe erforderlich. Der Abstand von Zaun zu Futtermitteln bzw. Einstreu muss ebenfalls mindestens einen Meter betragen, bei Errichtung einer Mauer ist auf der Innenseite kein Mindestabstand erforderlich.</p> <p>Der Futterlagerplatz ist sauber zu halten. Futterreste im ungeschützten Bereich (außerhalb der Umzäunung) sind unverzüglich zu entfernen, damit keine Wildschweine angelockt werden.</p>

Abschnitt III - Reinigung und Desinfektion

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A	zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung der freigewordene Stall bzw. das Stallabteil, einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, Gegenstände und Gerätschaften, gereinigt und desinfiziert wird.

Besondere Anforderungen für Betriebe gemäß Anhang 1

Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen

HB	Anforderung	ja	nein
A8	Stall, Nebenräume und Auslaufbereiche befinden sich in einem guten Zustand.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A9	Ein- / Ausgänge der Stallgebäude sind gegen unbefugten Zutritt gesichert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A10	Schild beim Stall mit dem Hinweis „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A13	Stall / Nebenräume / Einrichtungen erlauben die Reinigung und Desinfektion sowie eine Schädnerbekämpfung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A11	Der Stall ist derart eingerichtet, dass Schweine nicht entweichen können und das Eindringen anderer Tiere bestmöglich verhindert wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A12	Umfriedung von Auslauf- und Offenstallhaltungen unterbindet ein Entweichen der Schweine ebenso wie ein Eindringen und den direkten Kontakt von Haus- und Wildschweinen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A10	Schild beim Auslauf mit dem Hinweis „Wertvoller Schweinebestand – Unbefugtes Betreten und Füttern verboten“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Abschnitt II - Anforderungen an den Betrieb

HB	Anforderung	ja	nein
A14	Betriebsfremde Personen betreten den Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume, Einrichtungen und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine nur mit Erlaubnis.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A15	Stall und Nebenräume können jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

A16	Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen gibt es eine Möglichkeit für die Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A	Futter, Einstreu und Kompost werden vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Abschnitt III - Reinigung und Desinfektion

HB	Anforderung	ja	nein
A18	Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung wird der freigewordene Stall bzw. das Stallabteil, einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, Gegenstände und Gerätschaften, gereinigt und desinfiziert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Zusätzliche Anforderungen gem. DVO (EU) 2021/605

Klinische Untersuchung	ja	nein
Klinische Untersuchung und Messung der inneren Körpertemperatur Anzahl der untersuchten Schweine: o.B.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Dokumentation der Auffälligkeiten im Rahmen der klinischen Untersuchung und der Messung der IKT und der weiteren gesetzten Maßnahmen:		
	ja	nein
Der direkte oder indirekte Kontakt von gehaltenen Schweinen des Betriebes zu gehaltenen Schweinen anderer Betriebe und zu Wildschweinen wird vermieden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angemessene Hygienemaßnahmen wie ein Wechsel von Kleidung und Schuhen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden, werden umgesetzt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Geeignete Einrichtungen zum Waschen und Desinfizieren der Hände und zur Desinfektion von Schuhen am Eingang zu Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden, sind vorhanden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Alle Personen, die mit Wildschweinen in Kontakt kommen, halten angemessene Hygienemaßnahmen ein und betreten für mindestens 48 Stunden nach Kontakt keinen schweinehaltenden Betrieb.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Unbefugte bzw. Transportmittel erhalten keinen Zugang zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.	○	○
Futter und Einstreu sind so gelagert, dass keine anderen Tiere (Wildschweine) damit in Kontakt kommen können.	○	○
Die Räumlichkeiten und Gebäude in denen Schweine gehalten werden, ermöglichen eine Reinigung und Desinfektion.	○	○
Eine viehdichte Einzäunung ¹ , das heißt ein Zaun, oder eine gleichwertige bauliche Maßnahme, ist vorhanden.	○	○
Ein behördlich genehmigter Biosicherheitsplan ist vorhanden und plausibel.	○	○
Dokumentation:		

¹ Ein Betrieb erfüllt die Anforderungen einer viehdichten Einzäunung, wenn sichergestellt werden kann, dass der Schweinebestand sowie am Betrieb gelagertes Futter und Einstreu vor einem direkten Kontakt mit Wildschweinen geschützt sind. Es wird hinsichtlich des Materials und der Konstruktion auf die Empfehlungen der Schweinegesundheitskommission verwiesen. Alternative bestandssichernde Systeme sind zulässig sofern der Schutzzweck der Norm erfüllt ist. Beispielsweise erfüllt ein geschlossenes Stallgebäude, in dem Schweine gehalten, sowie Futter und Einstreu wildschweinsicher gelagert werden, diesen Zweck.

Eine Ausnahme von dieser Maßnahme ist für einen Zeitraum von 3 Monaten nach der Bestätigung des ersten Seuchenausbruchs möglich, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- die zuständige Behörde bewertet das Risiko einer ASP-Seuchenverschleppung als vernachlässigbar.
- Es besteht ein alternatives bestandssicherndes System besteht, das einen Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen verhindert.
- Die Schweine werden nur innerhalb Österreichs verbracht.

<input type="checkbox"/>	Erfüllt*	
<input type="checkbox"/>	Nicht erfüllt	
Art**	Maßnahmen	Frist zur Behebung

*) „Erfüllt“ ist nur anzukreuzen, **wenn der Betrieb SÄMTLICHE Punkte erfüllt** bzw. vorhandene Mängel bei der Vor-Ort-Kontrolle behoben werden konnten.

***) Art des Mangels: D...Dokumentationsmangel, B...Biosicherheitsmangel, T...Tierschutzmangel, A...Anderer Mangel

.....
Datum

.....
Unterschrift Kontrollorgan

.....
Unterschrift Betriebsverantwortliche/r